

Compliance Berater

12 / 2025

Betriebs-Berater Compliance

20.11.2025 | 13.Jg
Seiten 441–488

EDITORIAL

Wahrheitspflicht im Zivilprozess und nemo-tenetur | I
Prof. Dr. Michael Fuhlrott

AUFSÄTZE

ESG-Regelungen mit Bezug zur Wertschöpfungs- und Lieferkette | 441
Prof. Dr. Oliver Haag und Janina Steinwandel

**Compliance-Risiken und Handlungsbedarf
für Personaldienstleister** | 450
Dr. Sebastian Buder und Fabio Almutada

**Gevestet, aber nicht geschützt? Revolution zu
Aktionsoptionsprogrammen in der Finanzbranche – Teil 2** | 456
Dr. Till Heimann

Verfahrensbeendende Vereinbarungen im Fokus – Teil 4 | 462
Oliver M. Loksa, Rudolf Bicek und Radim Obert

**Basics: Wie moderne Compliance-Kommunikation
funktionieren kann** | 468
Dr. Christian Powalla, Justine Sappok und Tim Hochmuth

RECHTSPRECHUNG

**BGH: Bewerbung als „Bequemer Kauf auf Rechnung“ –
Informationspflichtverletzung** | 472

**OVG des Saarlandes: Verzicht auf den datenschutzrechtlichen
Auskunftsanspruch im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen
Verfahrens** | 478

**Kommentar zu OVG des Saarlandes: HR-Compliance –
DSGVO-Auskunftsanspruch kann im arbeitsgerichtlichen Vergleich
mitemledigt werden** | 484
Patricia Meinking-Rühling

**LAG Schleswig-Holstein: Kein Auskunftsverweigerungsrecht im
Zivilprozess wegen der Gefahr der Selbstbezeichnung** | 486

CB-BEITRAG

Oliver M. Loksa, Rudolf Bicek und Radim Obert

Verfahrensbeendende Vereinbarungen im Fokus – Teil 4

Bestehende Instrumente und Reformperspektiven in Österreich und Entwicklungen in Tschechien und Ungarn

Der Beitrag reiht sich ein in die Ausführungen zu verfahrensbeendenden Vereinbarungen in CB 2025, 323, 376 und 417 und analysiert die bestehenden Möglichkeiten für eine vorzeitige Verfahrensbeendigung sowie die aktuellen und absehbaren Entwicklungen im Zusammenhang mit verfahrensbeendenden Vereinbarungen im Unternehmensstrafrecht in Österreich. Die bestehenden Möglichkeiten werden systematisch dargestellt und in ihrer praktischen Tauglichkeit kritisch gewürdigt. Dabei zeigt sich, dass fehlende Durchsetzbarkeit, enge Anwendungsbereiche und prognostische Unschärfen die Verfahrenseffizienz und Rechtssicherheit bislang erheblich begrenzen. Parallel dazu gewinnt die Debatte über die Einführung verfahrensbeendender Vereinbarungen an Fahrt, getrieben durch die Dauer komplexer Wirtschaftsstrafverfahren. Vergleichend werden die legislativen Neuerungen in Tschechien (Einführung einer unternehmensbezogenen Diversion ab 1.7.2026) und Ungarn (Plea Deals/Agreements für Unternehmen ab 1.1.2026) herausgearbeitet. Diese Reformen markieren einen klaren Trend hin zu Non-Trial Resolutions mit stärkerer Verfahrensökonomie, vorausschauenden Compliance-Anreizen und gerichtlicher Kontrolle.

I. Einleitung

In Fortführung der Beitragsreihe und anknüpfend an die einführende Darstellung verfahrensbeendender Vereinbarungen in Ausgabe 9/2025¹ sowie an die Erörterung der aktuellen Debatte in der Schweiz in Ausgabe 10/2025² und der Reflexion des bestehenden Systems in Frankreich in Ausgabe 11/2025³ befasst sich der nachfolgende Beitrag mit der Situation in Österreich (hierzu II.).

Die österreichische Rechtsordnung hält bereits eine Reihe von Instrumenten bereit, die eine Beendigung gegen Unternehmen geführter Strafverfahren ermöglichen, ohne dass es im Ermittlungs- oder Hauptverfahren einer förmlichen Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts über das Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Handlung bedarf (hierzu II.3.). Diese Instrumente finden in der Praxis zwar regelmäßig Anwendung, sind jedoch mit einer Vielzahl praktischer Herausforderungen auf Seiten der betroffenen Unternehmen sowie ihrer Rechtsvertretung verbunden (hierzu II.4.). Die Diskussion um die Einführung verfahrensbeendender Vereinbarungen wird in Österreich seit geraumer Zeit in regelmäßigen Abständen geführt und hat zuletzt – insbesondere im Lichte der vielfach kritisierten Verfahrensdauer in Wirtschaftsstrafverfahren – neuerlich an Dynamik gewonnen. Während hinsichtlich der grundsätzlichen Zweckmäßigkeit eines derartigen Rechtsinstruments weitgehend Konsens besteht, divergieren die Vorstellungen der maß-

geblichen Stakeholder im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung nach wie vor erheblich (hierzu II.5.).

Ergänzend zur Analyse der österreichischen Rechtslage wird im Folgenden auch ein Blick auf die Entwicklungen in den Nachbarstaaten Tschechien (hierzu III.) und Ungarn (hierzu IV.) geworfen. Beide Jurisdiktionen stehen kurz vor der Implementierung verfahrensbeendender Vereinbarungen im Bereich des Unternehmensstrafrechts, jedoch mit unterschiedlichen Ansätzen und Ausgestaltungen.

II. Österreich

1. Kurzeinführung in die strafrechtliche Unternehmenssanktionierung

Gemäß dem vom Bundesministerium für Justiz veröffentlichten „Sicherheitsbericht 2023“ wurden im Jahr 2023 insgesamt 325 Verfahren gegen Verbände von den Staatsanwaltschaften enderle-

1 Pellmann/Nadelhofer/Schoch/Paka/Mayer/Zenkhusen, CB 2025, 323; vgl. auch Schoch, RIW 2025, 549.

2 Nadelhofer/Paka/Zenkhusen/Walther, CB 2025, 376.

3 Durand/Möller, CB 2025, 417.

dig. In lediglich 40 Fällen wurde ein Antrag auf Verhängung einer Geldbuße in einem gerichtlichen Verfahren gestellt. Die elf Verurteilungen im Jahr 2023 führten zu Geldbußen in Höhe von insgesamt 490.262,04 EUR während die vier diversionellen Erledigungen (hierzu 3.b)) Einnahmen von insgesamt 272.421,50 EUR erzielten.⁴ Die Zahlen für 2023 zeigen sich damit weitgehend konstant im Vergleich zu den Vorjahren.

Auf den ersten Blick mag dies aus Sicht beschuldigter Unternehmen den Eindruck erwecken, dass kein Bedarf für die Einführung verfahrensbeendender Vereinbarungen besteht, da die bestehenden Instrumente offenbar hinreichend Schutz vor Verurteilungen bieten. Diese Einschätzung erweist sich jedoch als trügerisch und greift zu kurz. Zum einen blendet sie die erheblichen *Kollateralschäden* aus, die Unternehmen bereits durch die Führung langwieriger Strafverfahren erleiden.⁵ Zum anderen stoßen Unternehmen – ebenso wie ihre Rechtsvertretungen – bei der proaktiven Nutzung der bestehenden Instrumente regelmäßig an *rechtliche und praktische Grenzen* (hierzu 4.). Dies unterstreicht den Bedarf nach einer effizienteren und zugleich rechtssicheren Alternative, zumal die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen kontinuierlich an Bedeutung gewinnt. So steht etwa bis zum 21.5.2026 die Umsetzung der Umweltstrafrechtsrichtlinie (EU) 2024/1203 an, die nicht nur neue Straftatbestände, sondern auch deutlich verschärfte Sanktionen für Unternehmen vorsieht.⁶

2. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung von Unternehmen

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen ist in Österreich seit fast 20 Jahren im eigens geschaffenen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) geregelt, das mit 1.1.2006 in Kraft trat. Das Gesetz erfasst als „Verbände“ juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, eingetragene Personengesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (§ 1 Abs. 2 VbVG).⁷

Die Voraussetzungen einer strafrechtlichen Haftung von Unternehmen sind in § 3 VbVG normiert. Demnach haftet ein Unternehmen, wenn (i) die Tat zugunsten des Unternehmens begangen wurde, was der Fall ist, wenn dieses durch die Tat bereichert wurde, sich einen Aufwand erspart hat, sonst einen selbst bloß mittelbaren wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat oder einer dieser Erfolge hätte eintreten sollen;⁸ oder (ii) durch die Tat verbandsspezifische Pflichten verletzt werden.⁹

Die Anknüpfungstat muss entweder durch einen Entscheidungsträger als solchen begangen worden sein, d. h. in Ausübung seiner leitenden Funktion,¹⁰ oder durch einen Mitarbeiter. In letzterem Fall muss die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden sein, dass der Entscheidungsträger die gebotene und zumutbare Sorgfalt zur Verhinderung solcher Taten nicht aufgewendet hat (insbesondere wegen Organisations- und Aufsichtspflichtverletzungen). Nicht von Bedeutung ist, welche (individuell bestimmte) natürliche Person, sondern nur, dass ein Entscheidungsträger oder Mitarbeiter des belangten Unternehmens die Anknüpfungstat begangen hat.¹¹

Als Sanktion sieht das VbVG eine in Tagessätzen zu bemessende Verbandsgeldbuße vor (§ 4 VbVG). Darüber hinaus kann eine Verurteilung auch den Ausschluss von Vergabeverfahren nach sich ziehen (§ 78 Bundesvergabegesetz) – eine Folge, die für Unternehmen regelmäßig schwerer wiegt als die eigentliche Geldbuße.

3. Bestehende Instrumente zur Erledigung von Unternehmensstrafverfahren

a) Verfolgungsermessen (§ 18 VbVG)

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermessen von der Strafverfolgung gegen ein Unternehmen zurückzutreten (oder von der Einleitung abzuweichen), sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind. Diese sind in Abs. 1 eigens und abschließend normiert und sehr vage. Die Staatsanwaltschaft hat abzuwägen, ob „in Abwägung der Schwere der Tat, des Gewichts der Pflichtverletzung oder des Sorgfaltsverstößes, der Folgen der Tat, des Verhaltens des Verbandes nach der Tat, der zu erwartenden Höhe einer über den Verband zu verhängenden Geldbuße sowie allfälliger bereits eingetretener oder unmittelbar absehbarer rechtlicher Nachteile des Verbandes oder seiner Eigentümer aus der Tat eine Verfolgung und Sanktionierung verzichtbar erscheint“. Eine „richtige“ Gewichtung der einzelnen Kriterien sieht das Gesetz dabei nicht vor.¹²

Im Hinblick auf die präventive Zielsetzung des VbVG kommt dem *Verhalten des Unternehmens nach der Tat* besondere Bedeutung zu. Dies umfasst einerseits eine möglichst umfassende Schadenswiedergutmachung bzw. ein ernsthaftes Bemühen darum, andererseits aber auch das Verhalten des Unternehmens jenseits der reinen Kompensation – insbesondere den Beitrag zur Aufklärung des Sachverhalts sowie die rasche Implementierung interner Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Straftaten.¹³ In diesem Zusammenhang kann es unter Umständen erforderlich sein, dass gegenüber jenen natürlichen Personen, die für die Tat verantwortlich sind, entsprechende personelle Konsequenzen gezogen werden.¹⁴

Ausgeschlossen ist ein Vorgehen nach § 18 VbVG, wenn dem spezial- oder generalpräventive Gründe gegenüberstehen, oder aus besonderem öffentlichem Interesse. Das Vorliegen eines solchen Interesses kann sich sowohl aus der Bedeutung der Unternehmenstat selbst als auch aus der Schwere der zugrunde liegenden Entscheidungsträger- oder Mitarbeitertat ergeben.¹⁵

Obwohl die Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung nach § 18 VbVG an die gesetzlich normierten Kriterien gebunden ist,¹⁶ handelt es sich dennoch lediglich um eine *Ermessensentscheidung*. Ein Anspruch des betroffenen Unternehmens auf Anwendung dieser Bestimmung besteht daher nicht; das Unterbleiben eines Vorgehens nach § 18 VbVG ist grundsätzlich *nicht gerichtlich überprüfbar*.¹⁷ Zugleich vertritt aber

4 Sicherheitsbericht 2023 des Bundesministeriums für Justiz, S. 44 f., 152, abrufbar unter <https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheit/sberichte.bc7.de.html> (letzter Abruf: 7.10.2025).

5 Pellmann/Nadelhofer/Schoch/Paka/Mayer/Zenklausen, CB 2025, 323.

6 Tober/Sander, NIU 2024/31; Benedik, ZWF 2025, 30.

7 Anm.: Der Einfachheit halber ist nachfolgend von Unternehmen die Rede.

8 RIS-Justiz RS0131245.

9 RIS-Justiz RS0132041.

10 RIS-Justiz RS0130433.

11 RIS-Justiz RS0133814.

12 Haslwanter, in: Birkbauer/Oberressl/Wiesinger (Hrsg.), VbVG (2024) § 18 VbVG Rn. 8; Kert, ZWF 2017, 70.

13 Kert, ZWF 2017, 70; Haslwanter, in: Birkbauer/Oberressl/Wiesinger (Hrsg.) (Fn. 12), § 18 VbVG Rn. 16.

14 Kert, ZWF 2017, 70.

15 Haslwanter, in: Birkbauer/Oberressl/Wiesinger (Hrsg.) (Fn. 12), § 18 VbVG Rn. 31.

16 Kert, ZWF 2017, 70.

17 Haslwanter, in: Birkbauer/Oberressl/Wiesinger (Hrsg.) (Fn. 12), § 18 VbVG Rn. 32.

die herrschende Meinung, dass die Ausübung des Verfolgungsermessens nach § 18 VbVG einer Überprüfung mittels eines Fortführungsantrags durch Opfer und Privatbeteiligte (§§ 195 f. StPO) unterliegt. Eine solche Überprüfung kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Staatsanwaltschaft bei der Ermessensentscheidung gesetzlich vorgesehene Kriterien außer Acht gelassen oder unzulässige Erwägungen herangezogen hat.¹⁸

b) Diversion (§ 19 VbVG)

Die Diversion stellt im österreichischen Strafrecht eine alternative Möglichkeit dar, ein Strafverfahren zu beenden, ohne dass ein Schuldspruch oder eine formelle Verurteilung erfolgt. Stattdessen verpflichtet sich das beschuldigte Unternehmen freiwillig zu einer belastenden Maßnahme, etwa zur Zahlung eines Geldbetrags, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Einhaltung einer Probezeit in Verbindung mit bestimmten Weisungen (§ 8 Abs. 3 VbVG). Die Entscheidung über eine diversionelle Erledigung trifft im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren das in der Sache erkennende Gericht. Voraussetzung ist stets die Zustimmung des betroffenen Unternehmens.¹⁹

Möglich ist das Vorgehen nach § 19 VbVG (bzw. im Individualstrafrecht nach § 198 StPO) nur, wenn die vorgeworfene Straftat mit *maximal 5-jähriger Freiheitsstrafe bedroht* ist. Da jedoch zahlreiche Wirtschaftsstrafdelikte bereits ab einem Schadensbetrag von 300.000 EUR mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren sanktioniert werden, ist der Anwendungsbereich der Diversion im Unternehmensstrafrecht erheblich eingeschränkt.²⁰ Dieses rechtliche Hindernis erklärt mitunter die geringe Anzahl an diversionell erledigten Unternehmensstrafverfahren (im Jahr 2023 waren es lediglich vier Fälle²¹).

Voraussetzung für eine diversionelle Erledigung ist ferner, dass der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und weder eine Einstellung mangels Nachweises eines strafbaren Verhaltens noch ein Vorgehen nach § 18 VbVG in Betracht kommt.²² Der bestehende Tatverdacht aufgrund des *hinreichend geklärten Sachverhalts* muss nicht nur ausreichen, um eine Anklage erheben zu können, vielmehr wird teilweise eine hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit gefordert.²³ Ein ausdrückliches Geständnis ist zwar nicht erforderlich, doch setzt die Diversion regelmäßig eine gewisse Unrechtseinsicht bzw. Verantwortungsübernahme des Unternehmens für die haftungsbegründenden Umstände voraus.²⁴

Herausfordernd zu navigierende Konstellationen können sich ergeben, wenn das Unternehmen zu einem diversionellen Vorgehen bereit ist, der Entscheidungsträger aber nicht (und er seine Funktion noch innehat). Das Gesetz erlaubt ausdrücklich eine *getrennte Behandlung* der Verfahren gegen das Unternehmen und gegen die natürliche Person. Eine diversionelle Erledigung des Unternehmensverfahrens führt daher nicht automatisch zu einer entsprechenden Erledigung im Verfahren gegen den Entscheidungsträger und umgekehrt.²⁵ In solchen Fällen kommt der Wiedergutmachung des Schadens und der erkennbaren Bereitschaft, für die Folgen der Tat einzustehen, besondere Bedeutung zu.²⁶

Zwar steht dem Unternehmen wiederum kein subjektives Recht auf ein diversionelles Vorgehen im Ermittlungsverfahren zu, immerhin wird das Vorliegen eines solchen Rechts im gerichtlichen Hauptverfahren bejaht. Eine Verurteilung trotz Vorliegens der Diversionsvoraussetzungen wäre daher mit einem Nichtigkeitsgrund behaftet.²⁷

c) Kronzeugenregelung gemäß § 209a StPO

Das Wesen der Kronzeugenregelung bedarf an dieser Stelle keiner näheren Erläuterung. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den zahl-

reichen praktischen und dogmatischen Herausforderungen dieser Bestimmung sowie den in den letzten Jahren geäußerten Kritikpunkten würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen – zumal die Anwendung der Kronzeugenregelung zugunsten von Unternehmen, soweit dem Autor bekannt, bislang keine nennenswerte praktische Bedeutung erlangt hat.

Aus Sicht des Autors verdienen jedoch drei Aspekte besondere Beachtung:

§ 209a Abs. 7 StPO erklärt die Kronzeugenregelung ausdrücklich auch *auf Unternehmen anwendbar*. Die Voraussetzungen (Rechtzeitigkeit, freiwilliges Herantreten an die Staatsanwaltschaft²⁸, reumütiges Geständnis, Offenbarung von Wissen zur Aufklärung/Ausforschung bestimmter Täter über den eigenen Tatbeitrag hinaus) müssen daher vom Unternehmen selbst erfüllt werden. Dieses muss somit auch freiwillig an die Staatsanwaltschaft herantreten, und zwar vertreten durch eine Person mit einem gewissen Maß an Befugnissen. Bei Entscheidungsträgern i. S. d. § 2 VbVG wird dies jedenfalls zu bejahen sein. Offenbart eine solche Person Wissen im Zusammenhang mit einer Unternehmensstraftat, ist von der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob sie dabei auch für das Unternehmen handelt – was im Zweifel anzunehmen sein wird.²⁹

Das Regime unterscheidet zwischen *Kronzeugentat* und *Aufklärungstat*: Die Offenlegung der eigenen Straftat (=Kronzeugentat) genügt nicht. Um in den Genuss der Kronzeugenregelung zu gelangen, bedarf es auch der Offenlegung neuer Tatsachen und Beweismittel, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt, die umfassende Aufklärung einer Straftat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder eine Person auszuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Vereinigung oder Organisation führend tätig war (=Aufklärungstat). Dabei ist es durchaus möglich, dass die Kronzeugentat auch gleichzeitig die Aufklärungstat darstellt, dass der potentielle Kronzeuge aber zu dieser Tat neue Tatsachen und Beweismittel liefert, die (deutlich) über seinen eigenen Tatbeitrag hinausgehen.³⁰

18 Haslwanter, in: Birkbauer/Oberressl/Wiesinger (Hrsg.) (Fn. 12), § 18 VbVG Rn. 33; Lehmkuhl/Zeder, WK² VbVG § 18 Rn. 9/1; Weratschnig, in: Soyer, HB Unternehmensstrafrecht Rn. 8.67; Nordmeyer, WK-StPO § 195 Rn. 4.

19 Haslwanter, in: Birkbauer/Oberressl/Wiesinger (Hrsg.) (Fn. 12), § 19 VbVG Rn. 22.

20 Loksa, ZWF 2025, 214.

21 Sicherheitsbericht 2023 des Bundesministeriums für Justiz, S. 45, abrufbar unter <https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsberichte.bc7.de.html> (letzter Abruf: 7.10.2025).

22 Lehmkuhl/Zeder, in: Höpfel/Ratz (Fn. 18), § 19 Rn. 3 (Stand 21.10.2020, rdb.at).

23 Schroll/Kert, in: Fuchs/Ratz, WK StPO § 198 Rn. 3 (Stand 15.3.2025, rdb.at) m. w. N.

24 Schroll/Kert, in: Fuchs/Ratz (Rn. 23), § 198 Rn. 36/1 (Stand 15.3.2025, rdb.at); Leitner, in: Schmölzer/Mühlbacher (Hrsg.), StPO Kommentar, Band 1 Ermittlungsverfahren² (2021) § 198 StPO Rn. 41.

25 Weratschnig, in: Soyer (Fn. 18), Rn. 8.76 (Stand 1.8.2020, rdb.at).

26 Weratschnig, in: Soyer (Fn. 18), Rn. 8.84 (Stand 1.8.2020, rdb.at).

27 Haslwanter, in: Birkbauer/Oberressl/Wiesinger (Hrsg.) (Fn. 12), § 19 VbVG Rn. 50–52.

28 Eine Kontaktaufnahme mit der Polizei genügt nicht: RIS-Justiz RS0133340.

29 Schroll/Kert, in: Fuchs/Ratz (Rn. 23), § 209a Rn. 138 (Stand 15.3.2025, rdb.at); Handbuch des Bundesministeriums für Justiz (2017), S. 23, abrufbar unter https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:112d5d43-9adf-460e-afb5-6ff9e515df15/handbuch_zur_kronzeugenregelung.pdf (letzter Abruf: 27.10.2025).

30 Schroll/Kert, in: Fuchs/Ratz (Rn. 23), § 209a Rn. 27 (Stand 15.3.2025, rdb.at); Ratz, ÖJZ 2024/129; Birkbauer/Hofer, in: Birkbauer/Haumer/Nimmer-voll/Wess (Hrsg.), StPO – Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung (2020) zu § 209a StPO Rn. 10.

Drittens unterscheidet sich die Kronzeugenregelung in einem wesentlichen Punkt von den in § 18 und § 19 VbVG vorgesehenen Verfahrensbeendigungsinstrumenten: Für den Kronzeugen besteht ein *durchsetzbarer Rechtsanspruch* auf Zuerkennung des Kronzeugenstatus, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.³¹

d) Kronzeugenregelung in Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung gemäß § 209b StPO

§ 209b StPO enthält eine kartellstrafrechtliche Sonderbestimmung zugunsten von Mitarbeitern von Unternehmen, die an einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung beteiligt waren. Liegt in diesem Zusammenhang zugleich eine Straftat vor – typischerweise Betrug (§ 146 StGB) oder wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 168b StGB)³² – kann *Mitarbeitern strafrechtliche Immunität* zugutekommen. Diese knüpft systematisch an die wettbewerbsrechtliche Kronzeugenregelung nach § 11b WettbG an: Wird auf dieser Grundlage keine oder nur eine geminderte Geldbuße verhängt, eröffnet § 209b StPO die Möglichkeit, von der Strafverfolgung der involvierten Mitarbeiter abzusehen.

Zentral ist dabei die Rollenverteilung zwischen Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt: Die Bundeswettbewerbsbehörde hat den Bundeskartellanwalt über die Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung zu informieren. Der Bundeskartellanwalt prüft daraufhin, ob es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung der Zuwiderhandlung unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter des rechtswidrig agierenden, nunmehr aber kooperierenden Unternehmens strafrechtlich zu verfolgen. Diese Beurteilung ist *für die Staatsanwaltschaft bindend* und hat damit präjudizielle Wirkung für die Frage, ob ein Strafverfahren gegen die betroffenen Mitarbeiter geführt oder eingestellt wird.³³ Materielle Voraussetzung des (zunächst vorläufigen) Verfolgungsverzichts ist überdies, dass die Mitarbeiter gegenüber der Staatsanwaltschaft ihr gesamtes Wissen über die eigene Tat sowie über alle sonstigen für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten relevanten Umstände offenlegen.³⁴

Nicht erfasst sind Unternehmen selbst. Die gesetzliche Erstreckung des § 209b StPO auf Verbände ist ausgelaufen; anwendbar ist sie nur mehr in Verfahren, in denen die maßgebliche Offenbarung bereits vor dem 1.1.2016 erfolgt ist.³⁵ Strafrechtliche Immunität im Sinne des § 209b StPO kommt daher gegenwärtig ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute. Auf Unternehmensebene verbleibt es bei der Anwendung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 209b StPO ist jedoch davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft gegen das Unternehmen *gemäß § 18 VbVG vorgehen würde*.

4. Rechtliche und praktische Herausforderungen der bestehenden Instrumente

Die Herausforderungen für Unternehmen und deren Rechtsvertretungen bei der Anwendung der soeben skizzierten bestehenden Instrumente zur Erledigung von Unternehmensstrafverfahren schimmerten schon im vorigen Kapitel durch:

Zum einen ist das Verfolgungsermessen nach § 18 VbVG genau das: ein Ermessen der Staatsanwaltschaft ohne durchsetzbaren Anspruch, gespeist aus mehr oder weniger konkret formulierten Kriterien. In der Praxis wird dieses Ermessen durchaus wahrgenommen; Fälle, in denen beschuldigte Unternehmen proaktiv an die Staatsanwaltschaft herantreten und die Ausübung des Ermessens substantiell begründen, sind hingegen selten. Das ist einerseits eine *verpasste Chance*, weil die Norm Gestaltungspotenzial birgt, andererseits nachvollziehbar,

solange es an klaren Leitlinien und – mangels justiziablen Anspruchs – an belastbarer Rechtsprechung fehlt.

Zum anderen erweist sich § 19 VbVG (Diversio) häufig als verschlossen. Diversio ist nur bei Delikten möglich, die mit höchstens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind; in komplexen Wirtschaftsstrafverfahren wird die Wertqualifikation von 300.000 EUR regelmäßig überschritten. Hinzu kommt, dass die diversioelle Erledigung einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzt – ein Erfordernis, das den Zweck verfahrensbeendender Verständigungen, nämlich Verfahrensbeschleunigung und -effizienz, teilweise konterkariert.

Kronzeugenregelungen sind schließlich von ihrem Zuschnitt her nur für bestimmte Konstellationen gedacht und eignen sich daher nicht als Ersatz verfahrensbeendender Vereinbarungen. Ihre Anwendung leidet in der Praxis an Unvorhersehbarkeit, was wiederholt Kritik ausgelöst hat. Der letzte bekannte Fall betraf einen Antrag auf Erlangung des Kronzeugenstatus durch einen Beschuldigten im bekannten „Ibiza-Korruptionsverfahren“. Zweieinhalb Jahre vergingen, bis dieser Person (vorläufiger) Kronzeugenstatus gewährt wurde.³⁶ Bei allem Verständnis für die Komplexität und Tragweite der Entscheidung wirkt eine derart lange Ungewissheit dämpfend auf die Bereitschaft zur Kooperation.

Hinzu kommt, dass es in Österreich allgemein und losgelöst von den einzelnen Instrumenten zur Erreichung einer Verfahrensbeendigung eines Paradigmenwechsels bzw. zumindest einer entsprechenden Anpassung bedürfte, um eine effizientere Beendigung von gegen Unternehmen geführten Strafverfahren sicherzustellen. Nach wie vor ist es in Österreich keine Seltenheit, dass Entscheidungsträger und das Unternehmen von derselben Rechtsvertretung beraten und vertreten werden. Während es Konstellationen gibt, in denen diese Doppelvertretung unbedenklich ist, sollten Unternehmen (bzw. deren Gesellschafter und Aufsichtsgremien) *frühzeitig ihre prozessuale Positionierung reflektieren*. Selbst wenn in Teilen gleichgerichtete Interessen bestehen – ein Freispruch des Entscheidungsträgers kann auch dem Unternehmen zugutekommen –, dürfen potenziell divergierende Unternehmensinteressen nicht übersehen werden.

5. Status und Inhalt der Debatte über die Einführung verfahrensbeendender Vereinbarungen

Wie eingangs skizziert (hierzu I.) flammt die Debatte über die Implementierung verfahrensbeendender Vereinbarungen regelmäßig auf – und ebbt wieder ab. Zuletzt mehren sich jedoch die Stimmen aus Politik, Lehre und Praxis (Justiz wie Anwaltschaft), die eine vertiefte, sachorientierte Diskussion einfordern. Treiber dieser Entwicklung ist die anhaltende Kritik an der Dauer komplexer Wirtschaftsstrafverfahren. Österreich ist dabei – anders als die Schweiz – noch weit von

31 Birklbauer/Hofer, in: Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg.) (Fn. 30), zu § 209a StPO Rn. 35; Schroll/Kert, in: Fuchs/Ratz (Rn. 23), § 209a Rn. 139 (Stand 15.3.2025, rdb.at).

32 Birklbauer/Hofer, in: Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg.) (Fn. 30), zu § 209b StPO Rn. 3; Schroll/Kert, in: Fuchs/Ratz (Rn. 23), § 209b Rn. 3 (Stand 15.3.2025, rdb.at).

33 Schroll/Kert, in: Fuchs/Ratz (Rn. 23), § 209b Rn. 6 (Stand 15.3.2025, rdb.at); Reidlinger, ZWF 2017, 138; Kert/Świdorski, ZWF 2023, 234; Birklbauer/Hofer, in: Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg.) (Fn. 30), zu § 209b StPO Rn. 7.

34 Schroll/Kert, in: Fuchs/Ratz (Rn. 23), § 209b Rn. 8 (Stand 15.3.2025, rdb.at).

35 Schroll/Kert, in: Fuchs/Ratz (Rn. 23), § 209b Rn. 19 (Stand 15.3.2025, rdb.at).

36 Der Standard vom 28.11.2024, abrufbar unter <https://www.derstandard.at/story/3000000246979/endlich-zum-zeugen-gekroent-wie-thomas-schmid-kronzeuge-wurde> (letzter Abruf am 5.10.2025).

einer konsolidierten Lösung entfernt und liegt in seiner Entwicklung eher nahe an Deutschland.³⁷

Die gemeinsamen und unterschiedlichen Rechtspositionen gut veranschaulicht hat eine Expertendiskussion im Mai 2025 an der Wirtschaftsuniversität Wien.³⁸ Weitgehender Konsens bestand darin, verfahrensbeendende Vereinbarungen auf alle unter § 3 VbVG fallenden Delikte zu erstrecken, Vergabesperren als automatische Rechtsfolge auszuschließen und gerichtliche Kontrolle vorzusehen. Kontrovers blieb die Frage, ob der Mechanismus auch *auf natürliche Personen auszudehnen* ist. Während sich unter anderem ein Oberstaatsanwalt, ein Richter und der Vorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht hierfür aussprachen, wurde und wird dem vom Autor entgegengehalten, dass eine Ausweitung der diversionellen Erledigung auf Fälle mit Schadensbeträgen über 300.000 EUR zielführender wäre.

Die Debatte zeigt zugleich begriffliche Unschärfen: Nicht immer wird trennscharf zwischen Non-Trial Resolutions bzw. Deferred Prosecution Agreements einerseits und Plea Deals/Agreements andererseits unterschieden. Hier besteht *Klarstellungsbedarf – sowohl terminologisch als auch konzeptionell*.

Positiv ist festzuhalten, dass die Diskussion derzeit sachlich geführt wird. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Diskussionsstil erhalten bleibt und den notwendigen Präzisierungen Raum gibt.

III. Tschechien

1. Kurzeinführung in die strafrechtliche Unternehmenssanktionierung

Seit 1.1.2012 ist die strafrechtliche Haftung von Unternehmen in Tschechien eigens geregelt. Unternehmen können grundsätzlich für nahezu alle Straftaten verantwortlich gemacht werden, die auch von natürlichen Personen nach dem tschechischen Strafgesetzbuch begangen werden können.

Eine Zurechnung zum Unternehmen erfolgt, wenn die Straftat im Interesse des Unternehmens oder im Rahmen seiner Tätigkeit begangen wurde. Erfasst sind Handlungen im Wesentlichen von Entscheidungsträgern sowie von Mitarbeitern, die Aufgaben auf Entscheidung, Genehmigung oder Anweisung von Entscheidungsträgern ausführen, oder Fälle, in denen das Unternehmen die erforderliche Aufsicht über Mitarbeiterpflichten unterlassen hat. Die Haftung des Unternehmens setzt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit einer bestimmten natürlichen Person voraus und hängt nicht davon ab, ob die Person, deren Verhalten die Unternehmenshaftung begründet, individualisiert werden kann.

Das tschechische Recht enthält einen Sanktionskatalog, aus dem das Gericht je nach Fallkonstellation auswählt. In Betracht kommen insbesondere: Auflösung des Unternehmens, Verfall des Vermögens, Geldstrafe, Verfall/Einziehung bestimmter Gegenstände, Tätigkeitsverbot (1–20 Jahre), Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen (1–20 Jahre), Verbot des Bezugs öffentlicher Fördermittel (1–20 Jahre) sowie die Veröffentlichung des Urteils.

Mit 1.7.2026 wird die Rechtslage weiterentwickelt: Neben der Möglichkeit einer diversionellen Erledigung von gegen Unternehmen geführten Strafverfahren (hierzu 3.) erfährt die Einführung und Einhaltung von *Compliance-Regeln und -Maßnahmen eine deutliche Aufwertung*. Bei der Strafzumessung hat das Gericht zusätzlich zum bestehenden Compliance-Management-System auch das Nachtatverhalten zu berücksichtigen, das heißt inwiefern das Unternehmen

weitere Compliance-Maßnahmen implementiert hat, um zukünftige strafrechtliche Malversationen zu verhindern. Unternehmen erhalten damit bis zur Urteilsverkündung die Chance, die Folgen der Straftat zu mildern.

2. Möglichkeiten der Haftungsbefreiung

Ein Unternehmen kann sich von der strafrechtlichen Haftung befreien, wenn es nachweist, dass es alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Begehung der Straftat zu verhindern. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllt hat, ist im Einzelfall zu prüfen, ob

- das Unternehmen interne Vorschriften eingeführt hat, die die Rechte und Pflichten einzelner Mitarbeiter sowie leitender Personen regeln, und
- ein Überwachungssystem implementiert wurde, das die Einhaltung dieser Vorschriften durch die betreffenden Mitarbeiter und Führungskräfte kontrolliert.

3. Einführung diversioneller Erledigung im Unternehmensstrafrecht mit 1.7.2026

Ab dem 1.7.2026 wird als neues Institut die *Diversion eingeführt*, also die bedingte Einstellung der Strafverfolgung. Die Ausgestaltung orientiert sich in ihrer Natur an der bedingten Einstellung bei natürlichen Personen.

Besonders für die tschechische Strafprozessordnung ist, dass die Diversion bereits im Ermittlungsstadium – also vor förmlicher Einleitung der Strafverfolgung – angewendet werden kann, was eine effiziente Verfahrensbeendigung ermöglichen soll. Zugleich ist eine Anwendung auch in späteren Phasen möglich, sowohl nach Einleitung der Strafverfolgung als auch im gerichtlichen Verfahren.

Im Gegensatz zum bereits bestehenden Verständigungsverfahren (Plea Agreement/Deal) setzt die bedingte Einstellung der Strafverfolgung *kein Schuldeingeständnis* voraus.

Voraussetzung ist neben der Zustimmung des Unternehmens insbesondere die Schadenswiedergutmachung bzw. die Herausgabe unrechtmäßiger Bereicherung, ferner die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung der schädlichen Folgen der Straftat sowie die Zahlung eines Geldbetrags zur Unterstützung von Opfern von Straftaten, sofern dieser Betrag nicht offensichtlich unverhältnismäßig wäre. In schwerwiegenderen Fällen, in denen diese Maßnahmen nicht ausreichen, um dem öffentlichen Interesse zu dienen, kann zusätzlich verlangt werden, dass das Unternehmen bestimmte, mit der Straftat zusammenhängende Tätigkeiten unterlässt, wirksame Präventions- und Abhilfemaßnahmen konzipiert und umsetzt oder externe Dritte mit der Überwachung (*Monitoring*) der Wirksamkeit aller implementierten Maßnahmen beauftragt.

Die Kosten des Monitorings trägt das Unternehmen. Die konkrete Methodik der Auswahl des externen Dritten ist noch nicht abschließend geklärt; in Betracht kommen insbesondere Rechtsanwälte mit ausgewiesener Compliance-Spezialisierung oder Wirtschaftsprüfer. Diese haben der Strafverfolgungsbehörde regelmäßig Bericht zu erstatten. Ihre Rolle beschränkt sich nicht auf eine formelle Überwachung, sondern erstreckt sich auf die aktive Steuerung des gesamten Abhilfeprozesses – von der Konzeption über die Umsetzung bis zur Evaluation der Maßnahmen.

³⁷ Schoch, RIW 2025, 549; Nadelhofer/Paka/Zenkhusen/Walther, CB 2025, 376.

³⁸ Loksa, ZWF 2025, 214.

IV. Ungarn

1. Kurzeinführung in die strafrechtliche Unternehmenssanktionierung

Im ungarischen Recht knüpft die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen an eine von einer natürlichen Person begangene Straftat an. Werden gegen die natürliche Person eine Strafe verhängt oder Maßnahmen (etwa Einziehung) angeordnet, können gegen das Unternehmen die Auflösung, eine Beschränkung der Tätigkeit oder die Verhängung einer Geldbuße ausgesprochen werden.

Voraussetzung ist eine vorsätzlich begangene Straftat nach dem ungarischen Strafgesetzbuch, die entweder darauf gerichtet war, dem Unternehmen einen Vorteil zu verschaffen, oder die unter Nutzung des Unternehmens begangen wurde. Die Tat muss durch einen Entscheidungsträger oder einen Mitarbeiter begangen worden sein und wäre bei ordnungsgemäßer Aufsicht vermeidbar gewesen. Eine Identifizierung der konkreten natürlichen Person ist – wie in Österreich und Tschechien – nicht erforderlich.

2. Einführung eines Plea Deals/Agreements im Unternehmensstrafrecht mit 1.1.2026

Nach der derzeit noch geltenden Rechtslage kennt das ungarische Strafrecht für Unternehmen keine Möglichkeit, im Strafverfahren eine verfahrensbeendende Vereinbarung mit Staatsanwaltschaft oder Gericht zu schließen. Solche Verständigungen waren bislang ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten. Unternehmen agierten daher überwiegend passiv und konnten weder durch aktive Kooperation noch durch freiwillige Schadenswiedergutmachung oder Offenlegung den Verfahrensausgang unmittelbar beeinflussen.³⁹

Dies ändert sich mit Inkrafttreten der Reform am 1.1.2026. Künftig wird Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, aktiv auf eine vorzeitige Verfahrensbeendigung hinzuwirken, und zwar im Ermittlungsverfahren sowie auch noch im Vorbereitungsstadium der Hauptverhandlung. Zentrale Voraussetzungen sind insbesondere: das *Anerkennung der unternehmensbezogenen Beteiligung an der Straftat*, der Ersatz des entstandenen Schadens, die Herausgabe unrechtmäßig erlangter Vorteile sowie die Ergreifung präventiver Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Straftaten. Aufgrund des Erfordernisses der Tatbeteiligungs-Anerkennung nähert sich die Ausgestaltung dem internationalen Verständnis eines Plea Deals/Agreement an.⁴⁰

Zudem muss das Unternehmen *mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren*, etwa durch Herausgabe einschlägiger Informationen, Dokumente und Beweismitteln. Ist auch der gesetzliche Vertreter des Unternehmens Beschuldigter im Verfahren, setzt der Abschluss der Vereinbarung ein persönliches Schuldeingeständnis voraus. Das Schicksal des Unternehmens bleibt damit eng mit dem Vorgehen des Individuums verknüpft.⁴¹

V. Fazit und Ausblick

Österreich verfügt mit § 18 VbVG, § 19 VbVG und den Kronzeugenregelungen über ein beachtliches, in der Praxis jedoch *nur eingeschränkt wirkungsvolles Instrumentarium* zur proaktiven Beendigung von Unternehmensstrafverfahren. Das Verfolgungsermessen ist mangels justizabler Ansprüche und belastbarer Leitlinien für Unternehmen schwer kalkulierbar; die Diversion scheitert in typischen Wirtschaftsstrafverfahren häufig an der Strafdrohenschränke und dem Erfordernis eines hinreichend geklärten Sachverhalts; Kronzeugen-

regelungen bieten keinen verlässlichen Ersatz für strukturierte Verfahrensbeendigungen. Ein Anwendungsbereich für die Implementierung verfahrensbeendender Vereinbarungen ist somit nach Ansicht der Autoren definitiv gegeben – und angesichts der regelmäßigen Verschärfungen im Unternehmensstrafrecht gepaart mit der problematischen Dauer von Wirtschaftsstrafverfahren angebracht.

Die Reformschritte in Tschechien und Ungarn, wenngleich unterschiedlich ausgestaltet, verdeutlichen, dass Differenzierung, klare Voraussetzungen, gerichtliche Kontrolle und Compliance-getriebene Auflagen – bis hin zu externem Monitoring – die *Effizienz und Legitimität verfahrensbeendender Lösungen erhöhen können*, ohne den Unschuldsvermutungs- und Transparenzanforderungen zu widersprechen.

AUTOREN



Oliver M. Loksa ist Counsel und leitet die Abteilung Wirtschaftsstrafrecht bei Schönherr Rechtsanwälte in Wien. Sektorübergreifend berät er Unternehmen in wirtschaftsstrafrechtlichen Angelegenheiten und vertritt sie in komplexen Wirtschaftsstrafverfahren als Beschuldigte oder als Geschädigte. Er ist Mitgründer und Präsident der Austrian White Collar Crime Association (AWCCA).



Rudolf Bicek ist als erfahrener Rechtsanwalt bei Schönherr Rechtsanwälte in Prag tätig. Er ist spezialisiert auf Wirtschaftsstrafrecht, einschließlich der Vertretung von Unternehmen und deren Geschäftsleitung in komplexen und öffentlichkeitswirksamen Wirtschaftsstrafverfahren, sowie Compliance & Interne Unternehmensuntersuchungen und Whistleblowing-Angelegenheiten.



Radim Obert ist als erfahrener Rechtsanwalt bei Schönherr Rechtsanwälte in Prag tätig. Er ist spezialisiert auf Wirtschaftsstrafrecht, einschließlich der Vertretung von Unternehmen und deren Geschäftsleitung in komplexen und öffentlichkeitswirksamen Wirtschaftsstrafverfahren, sowie Compliance & Interne Unternehmensuntersuchungen und Whistleblowing-Angelegenheiten.

39 Changes in corporate criminal liability in Hungary: plea deals for companies, abrufbar unter: <https://www.schoenherr.eu/content/changes-in-corporate-criminal-liability-in-hungary-plea-deals-for-companies> (letzter Abruf am 7.10.2025).

40 Changes in corporate criminal liability in Hungary: plea deals for companies, abrufbar unter: <https://www.schoenherr.eu/content/changes-in-corporate-criminal-liability-in-hungary-plea-deals-for-companies> (letzter Abruf am 7.10.2025).

41 Changes in corporate criminal liability in Hungary: plea deals for companies, abrufbar unter: <https://www.schoenherr.eu/content/changes-in-corporate-criminal-liability-in-hungary-plea-deals-for-companies> (letzter Abruf am 7.10.2025).

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2195-6685

CHEFREDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas
Tel. 0151-27 24 56 63
christina.kahlen-pappas@dfv.de

REDAKTIONSTEAM und zugleich HERAUSGEBER:

Fabienne Gehring
Dr. Timo Handel
Dr. Nicholas Schoch

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. Frank Beine
Jörg Bielefeld
Hanno Hinzmann
Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
Dr. Malte Passarge
Dr. Dirk Christoph Schautes
Prof. Dr. Martin R. Schulz
Eric S. Soong
Prof. Dr. Gregor Thüsing
Dr. Martin Wienke

BEIRAT:

Dr. Martin Auer
Dr. Martin Bünning
Dr. José Campos Nave
Dr. Peter Christ
Dr. Katharina Hastenrath
Dr. Susanne Jochheim
Dr. Ulf Klebeck
Kai Leisering
Tobias Neufeld
Jürgen Pauthner
Mario Prudentino
Dr. Manfred Rack
Dr. Sarah Reinhardt
Dr. Roman Reiß
Gunther A. Weiss
Wolfgang Werths
Tim Wybitul
Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner

Sonderbeilage

Die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer dieser Zeitschrift beigefügten Sonderbeilage liegt beim jeweiligen Auftraggeber. Dessen Kontaktdaten sind in der jeweiligen Sonderbeilage abgedruckt.

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH,
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main,
Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780,
Internet: www.dfv.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Peter Esser (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

AUFSICHTSRAT: Andreas Lorch, Catrin Lorch,
Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT
UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke

Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

REGISTERGERICHT: AG Frankfurt am Main, HRB 8501

BANKVERBINDUNG: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt
am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Datenschutz-Berater (DSB), Diversity in Recht & Wirtschaft (DivRuW), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Geldwäsche & Recht (GWuR), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Logistik und Recht (LogR), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) und Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVGIRWiss).

ANZEIGEN:

Mikhail Tsyganov, Tel. +49 69 7595-2779,
E-Mail: mikhail.tsyganov@dfv.de
Es gilt Preisliste Nr. 13.

Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

VERTRIEB: R&W Kundenservice, kundenservice@ruw.de,
Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

BEZUGSPREISE: Jahresvorzugspreis Deutschland (11 Ausgaben): 659,00 € inkl. Versandkosten und MwSt., alle weiteren Abonnement-Preise unter www.ruw.de/abo. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen (Anfangslaufzeit). Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird. Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gilt abweichend: Der Vertrag verlängert sich nach der Anfangslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Anfangslaufzeit. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Ab 2026 beträgt der Jahresvorzugspreis Deutschland 699,00 € inkl. Versandkosten und MwSt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter:
www.compliance-berater.de

© 2025 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SATZ: DfV – inhouse production

DRUCK: medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33,
53 619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 1-2/2026**Lea Wolfinger**

Risikomanagementsysteme
und ihre Chancen

Dr. Dr. Fabian Teichmann
NIS-2 und die Schulungspflicht für Geschäftsleitungen

Dr. Nicholas Schoch et al.
Verfahrensbeendende
Vereinbarungen im Fokus –
Quo vadis, Deutschland?

Dr. Manfred Rack

Die Vermeidung zunehmender Schatten-KI

**BB 47/2025****WIRTSCHAFTSRECHT**

Jennifer Stauder, RAin
Lieferstopp in der
Automobilzuliefererkette:
Risiken und Handlungsoptionen
aus Lieferantensicht

Dr. Dominik Nast, RA/
Syndikus-RA
Clickwrap-Non-Disclosure
Agreements (NDAs) in
virtuellen Datenräumen –
eine rechtliche Analyse

**STEUERRECHT**

Dipl.-Finw. (FH) **Dr. Stephan Canz, &RD**
Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens
nach Art. 10 MwSt-DVO

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Michael Deubert, WP/StB, und Dr. Stefan Lewe,
WP/StB
Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung bei
Spaltungen – Gedanken zur Fortentwicklung des IDW
RS HFA 43

ARBEITSRECHT

Dr. Dominik Sorber, RA/FAArbR, und
Dr. Christina Knoepffler
BB-Rechtsprechungsreport zum Beschäftigtendaten-
schutz 2024/2025 – Teil I

Das Compliance-Berater-Serviceteam
beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB
Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770
E-Mail: kundenservice@ruw.de